



S-Bahn Berlin GmbH Postanschrift Abo-Center: Postfach 900113, 12401 Berlin; Telefon 030 297-43555, Fax 030 297-43344

Bestellschein für ein Abonnement im Tarifgebiet der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB) für zwölf aufeinanderfolgende Monate

Bitte bis zum 10. Kalendertag des Vormonats in einer S-Bahn-Verkaufseinrichtung abgeben. Der Versand der VBB-fahrCard (Chipkarte mit elektronischem Fahrschein) erfolgt in der Regel ab dem 20. des Vormonats.

* Neuer Abonnement-Kunde Abbuchung monatlich im Voraus **Gültig ab:**
 Änderung des bestehenden Abonnements Abbuchung 1-mal jährlich im Voraus (gilt nicht für Schüler- und Azubiticket in Berlin AB, BC, ABC)
 Verlängerung des bestehenden Abonnements VBB-Abo 65plus (VBB-Gesamtnetz)¹⁾ **Monat** **Jahr**
 VBB-Abo 65vorOrt (BRB AB, CB AB, FF AB)¹⁾
 VBB-Abo Azubi (VBB-Gesamtnetz)^{1) 2)}

* Bitte bei Änderung oder Verlängerung Abonnement-Nummer eintragen. Bei neuen Abonnement-Kunden füllt die S-Bahn Berlin GmbH dieses Feld aus.

Wählen Sie die gewünschte Abonnement-Karte

Übertragbare Zeitkarten: VBB-Umweltkarte¹⁾ 10-Uhr-Karte (nur Berlin)¹⁾ 8-Uhr-Karte/9-Uhr-Karte¹⁾

Persönliche Zeitkarten: Schülerticket (nicht Berlin AB)^{1) 2)} Schülerticket Potsdam AB^{1) 2)} Azubiticket^{1) 2)} VBB-Abo 65plus (VBB-Gesamtnetz)¹⁾ VBB-Abo 65vorOrt (BRB AB, CB AB, FF AB)¹⁾ VBB-Abo Azubi (VBB-Gesamtnetz)^{1) 2)}

1) Siehe Hinweise Seite 4.
 2) Das Abonnement für persönliche Zeitkarten endet grundsätzlich nach zwölf Monaten (für Schülertickets Potsdam AB mit Vollendung des 16. Lebensjahres). Eine Verlängerung ist sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu bestellen.

Wählen Sie den gewünschten Bereich

Berlin kreisfreie Stadt _____ ABC + 1 Landkreis _____

Teilbereiche: AB BC ABC ABC + 2 Landkreise _____

Ort mit Stadtlinienverkehr _____ ABC + 1 Landkreis + 1 kreisfreie Stadt _____

VBB-Gesamtnetz Landkreis/e _____

Startwabe Nr./Name³⁾ _____ Zielwabe Nr./Name³⁾ _____

3) Wabennummern und -namen erfragen Sie bitte in unseren Verkaufseinrichtungen.

Vertragsnehmer des Abonnements/Mandat für die SEPA-Basislastschrift

Bei Antragsabgabe bitte den Personalausweis und die Bankkarte vorlegen.
 Ich ermächtige die S-Bahn Berlin GmbH, ab dem in der Bestellung gewünschten Abonnement-Beginn monatlich/jährlich **wiederkehrende** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift **im Voraus** einzuziehen.
 Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der S-Bahn Berlin GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Frau Herr Firma/Behörde **Bitte beachten: ä, ö, ü = ein Buchstabe**

Name des Kontoinhabers/Vertragsnehmers

Vorname des Kontoinhabers/Vertragsnehmers

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Land

IBAN

BIC

Geburtsdatum

Ort

Datum

Ort

Geburtsdatum

gesetzlicher Vertreter (siehe Rückseite)

Ich bin mit der Kontaktaufnahme zu Werbezwecken über folgende Wege einverstanden:
 E-Mail Telefon

Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an: S-Bahn Berlin GmbH, Fahrgastmarketing, Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin, Telefon 030 297-43455, E-Mail: abo-center@s-bahn-berlin.de.

Änderungen bestehender Abonnements sind nur durch den Kontoinhaber/Vertragsnehmer möglich.
 Ich habe die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen. Die Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen des VBB erkenne ich an.

Datum

Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

S-Bahn Berlin GmbH

Name des Gläubigers

DE3620R0000002134

Gläubiger-Identifikationsnummer

Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1

Straße/Nr. des Gläubigers

10115 Berlin

PLZ/Ort des Gläubigers

Deutschland

Land des Gläubigers

** Diese Angaben sind freiwillig und dienen für Rückfragen, bzw. bei Zustimmung, zu Werbezwecken.

E-Mail-Adresse**



Unterschrift des Kontoinhabers/Vertragsnehmers

Diese Spalte wird von der S-Bahn Berlin GmbH ausgefüllt.

Startkarte ausgestellt

Nummer der Startkarte

Startkarte gültig von:

bis:

Preis der Startkarte (Euro)

Startkarte erhalten (Unterschrift)

VBB-fahrCard erhalten (Unterschrift)

Bestellschein entgegengenommen, Bankverbindung und Personalausweis geprüft

Berechtigungsnachweis geprüft

Datum

Name des Verkäufers/ Stempel der Verkaufseinrichtung

Nur vom Bearbeiter auszufüllen

Eingabe: Datum

Eingabe: Name



Unterschrift des Kontoinhabers/Vertragsnehmers



Hinweise zu den „Bedingungen für Abonnements“

(Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, Auszug aus dem VBB-Tarif – Stand 01.01.2020)

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Allgemeines

Vorab wird klargestellt, dass einvernehmlich zur Vereinheitlichung und aus prozess-ökonomischer Sicht der Terminus „Vertragsnehmer“, „Kontoinhaber“ und „Nutzer“ und „Gesetzlicher Vertreter“ verwendet wird, auch wenn eine andere Rechtsform bzw. ein anderes Geschlecht dahinter steht.

Hinweise zum SEPA-Lastschriftverfahren

Im Rahmen der Anwendung des europaweit einheitlichen SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Angabe von IBAN (Internationale Bankkontonummer) und ggf. BIC (Internationale Bankleitzahl) erforderlich. Ihre persönlichen Kontodaten werden von Ihrem Kreditinstitut bekannt gegeben und können i.d.R. dem aktuellen Kontoauszug entnommen werden. Spätestens fünf Bankarbeitstage vor der ersten Fälligkeit erhalten Sie eine Information über Ihre Mandatsreferenz sowie über Zeitpunkt und Höhe der Lastschriftentzüge.

Abkürzungen der Landkreise im Land Brandenburg

Barnim	BAR	Oder-Spree	LOS
Dahme-Spreewald	LDS	Ostprignitz-Ruppin	OPR
Elbe-Elster	EE	Potsdam-Mittelmark	PM
Havelland	HVL	Prignitz	PR
Märkisch-Oderland	MOL	Spree-Neiße	SPN
Oberhavel	OHV	Teltow-Fläming	TF
Oberspreewald-Lausitz	OSL	Uckermark	UM

Abkürzungen der kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Brandenburg an der Havel	BRB
Cottbus	CB
Frankfurt (Oder)	FF
Potsdam	P

Orte mit Stadtlinienverkehr (in den Landkreisen Brandenburgs)

Landkreis Barnim	Bernau Eberswalde Zepernick
Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen Lübben Luckau
Landkreis Havelland	Falkensee und Dallgow Nauen Rathenow
Landkreis Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde
Landkreis Oberhavel	Oranienburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg Lauchhammer Lübbenau
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt Fürstenwalde
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Kyritz Neuruppin Wittstock (Dosse)
Landkreis Prignitz	Perleberg Pritzwalk Wittenberge
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf Werder (Havel)
Landkreis Spree-Neiße	Guben Forst Spremberg
Landkreis Teltow-Fläming	Jüterbog Luckenwalde Ludwigsfelde
Landkreis Uckermark	Angermünde Prenzlau Schwedt Templin

1. Übertragbare Abonnementkarten

VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 3 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Die VBB-Umweltkarte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

10-Uhr-Karte in Berlin

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC. Sie gelten montags bis freitags von 10 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonntag und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember von 0 bis 3 Uhr des Folgetages. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Die 10-Uhr-Karte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

8-Uhr-Karte im Land Brandenburg

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und für die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC. Sie gelten montags bis freitags von 8 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonntag und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember von 0 bis 3 Uhr des Folgetages. Die 8-Uhr-Karte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

9-Uhr-Karte im Land Brandenburg

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen. Sie gelten montags bis freitags von 9 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonntag und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember von 0 bis 3 Uhr des Folgetages. Die 9-Uhr-Karte berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

2. Persönliche Abonnementkarten

Persönliche Abonnementkarten bestehen aus einer Chipkarte mit ggf. befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen. Zur Ausstellung einer Chipkarte mit EFS ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen. Persönliche Abonnementkarten berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen. In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam können Abonnenten von Schülertickets und Ausbildungstickets ein Fahrrad unentgeltlich mitnehmen.

VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind. Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben. Das VBB-Abo 65plus berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

VBB-Abo 65vorOrt

VBB-Abo 65vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65vorOrt mindestens 65 Jahre alt sind. Das VBB-Abo 65vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

VBB-Abo Azubi

VBB-Abo Azubi sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung in der für das VBB-Abo Azubi festgelegten Form. Das VBB-Abo Azubi erhalten:

- Auszubildende in dualer Ausbildung
- Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit)
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

Monatskarten für Auszubildende und Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler aus dem Land Brandenburg erbringen den Berechtigungsnachweis durch die Vorlage einer Bescheinigung einer allgemeinbildenden Schule oder einer gleichgestellten Einrichtung auf diesem Antrag, die nicht älter als 30 Tage sein darf. Abonnements für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin werden nur ausgestellt, sofern die Ausbildung mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst. Anträge für Auszubildende sind durch die Ausbildungsstätte zu bescheinigen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein, zusätzlich ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen. Studierende müssen den Antrag und den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen.

Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülerschulerausweises zu erbringen. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam.

Weitere Informationen zu diesen Tarifangeboten erhalten Sie in unseren Verkaufseinrichtungen, unter der Telefonnummer 030 297-43555 und unter sbahn.berlin.

Informationen zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bestellung, Abwicklung und Beendigung des Abonnements (inkl. Betreuung und Information zum Abonnement) und, sofern Sie uns Ihre Zustimmung gegeben haben, zum Zwecke der Werbung durch die S-Bahn Berlin GmbH, Elisabeth-Schwarzaupt-Platz 1, 10115 Berlin erhoben und verarbeitet. Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten zur Vertragsabwicklung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Grundlage für die Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Durch die Fa. infoscure Consumer Data GmbH wird im Rahmen der Vertragsbearbeitung bei Neukunden in bestimmten Einzelfällen eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass wir bei Zahlungsausfällen zur Abwicklung des Inkassos Ihre personenbezogenen Vertragsdaten an die Fa. infoscure Forderungsmanagement GmbH übermitteln.

Weitere Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz Ihrer Daten sowie zur Wahrung Ihrer Rechte erhalten Sie unter sbahn.berlin/datenschutz und in jeder Verkaufseinrichtung der S-Bahn Berlin GmbH.





Für alle persönlichen Abonnements ist ein Lichtbild erforderlich.

→ (bitte hier einfügen)

Nutzer des Abonnements – persönliche Angaben (auch auszufüllen, wenn der Vertragsnehmer der Nutzer ist)

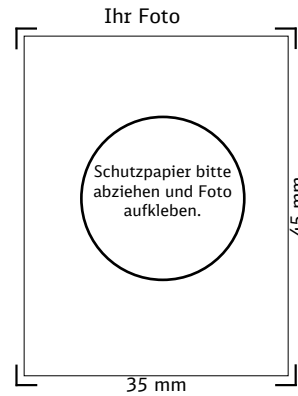
Bitte beachten: ä, ö, ü = ein Buchstabe

Frau Herr Firma/Behörde

 Name

 Vorname

 Geburtsdatum



Hinweise für persönliche Abonnements mit Foto:

Das Foto ist ein unverzichtbarer Bestandteil der persönlichen VBB-fahrCard. Wenn Sie ein professionell aufgenommenes Passbild in der in der Größe 45 x 35 Millimeter im Hochformat einreichen, können Sie sicher sein, dass es für die VBB-fahrCard geeignet ist.

Wenn Sie ein anderes Foto nutzen möchten, muss dieses folgende Standards erfüllen:

Format:

- 45 mm x 35mm im Hochformat, die Gesichtshöhe muss 32 bis 36 mm betragen.
- Das Gesicht muss von der Kinnspitze bis zum Haaransatz abgebildet sein.
- Das Gesicht muss zentriert sein.

Schärfe und Kontrast:

- Das Gesicht muss scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.

Ausleuchtung:

- Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet sein.

Hintergrund:

- Der Hintergrund muss einen Kontrast zur Person aufweisen und einfarbig sein, am besten neutral grau. Er darf keine Muster oder Schatten enthalten.
- Es dürfen sich keine weiteren Personen oder Gegenstände auf dem Foto befinden.

Fotoqualität:

- Das Foto sollte auf einem hochwertigen Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600dpi vorliegen.
- Das Foto muss farbneutral sein, die Hauttöne unverfälscht wiedergeben und darf keine Verunreinigungen oder Knicke aufweisen.

Fotos, die diese Standards nicht erfüllen, sind für die VBB-fahrCard nicht geeignet und werden daher nicht angenommen.

Ihr Lichtbild wird ausschließlich für die Anfertigung der VBB-fahrCard im persönlichen Abonnement verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Da es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, Ihr Lichtbild zurückzusenden, wird es nach der Digitalisierung und Speicherung datenschutzgerecht vernichtet. Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Beginn des Abonnements werden die Bilddaten unwiderruflich gelöscht. Sollten Sie Ihre VBB-fahrCard einmal verlieren oder diese anderweitig abhandeln kommen, bitten wir um erneute Bereitstellung eines Lichtbildes.

Ohne Abgabe eines Lichtbildes kann kein persönliches Abonnement abgeschlossen werden.





Bedingungen für Abonnements - Stand 01.01.2021 (Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, Anlage 5)

1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden in zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

2 Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo Azubi (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65 vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)

- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo Azubi (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65 vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen. Für die Erteilung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats durch den Kunden nachweislich zu übermitteln. Die Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail oder online) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Die Übermittlung von Lichtbildern oder Nachweisen ist auch telekommunikativ oder online möglich.

Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, können von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen und der Verlust der Wertabschnitte oder Chipkarte (EFS) auf Grund der fehlenden Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden.

4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Punkt 3 vorliegen. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind. Startkarten werden nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument und ggf. eine Vollmacht vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:
Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.
Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und

anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert. Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei außerordentlicher Kündigung gemäß Punkt 10.4 vorgenommen.
Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.
Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

5 Erhalt Chipkarte mit EFS bzw. der Wertabschnitte

a) Chipkarte

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder Falschlieferung das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Die Chipkarte kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich in Textform (z.B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens anzuzeigen.
Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

b) Wertabschnitte

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferung der Wertabschnitte das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich in Textform (z.B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Der Kunde ist verpflichtet, die Lastschriften zu kontrollieren und Abweichungen innerhalb von 8 Wochen nach festgelegtem Buchungszeitpunkt beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu melden. Die Nichteinholung der Frist geht zu Lasten des Kunden.

Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften.

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens 5 Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschritfeinzuges.

7 Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus und das VBB-Abo 65vorOrt verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen. Besteht der Abonnementvertrag bereits mindestens 12 Monate und endet die Ausbildung vor Ablauf der nächsten 12 Monate, verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall.

Die Abonnements für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gekündigt werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.5.3 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Abonnent zur unverzüglichen Mitteilung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen verpflichtet.





8 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird (schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail)) und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagessgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung sowie zwischen monatlicher und jährlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9 Ersatz Chipkarte mit EFS und Wertabschnitten a) Chipkarten

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt bzw. die Änderung auf die Chipkarte geschrieben.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2.2 (b) nach Vorlage eines Lichtbildes. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

b) Wertabschnitte

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

10 Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der Textform (z.B. per E-Mail). Soweit eine Kündigung in der App eines Kundenvertragspartners im VBB möglich ist, ist dies ebenfalls zulässig.

10.1 Ordentliche Kündigung

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam. Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentsgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das vertragsführende Verkehrsunternehmen ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

- bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
- bei Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. des SEPA-Basislastschriftmandates bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonment hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentsgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraums innerhalb des Vertragsjahres (Zeitraum bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten ohne Abonnement.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus, des Schülerickets Potsdam und des VBB-Abo Azubi) wird für jeden Nutzungstag 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 720,00 EUR, und bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülerickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 306,00 EUR und bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65vorOrt wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 388,00 EUR berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo Azubi wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 534,00 EUR berechnet.

Die vorstehende Berechnung nach Nutzungstagen ist jeweils der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Abonnementpreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres. Verkehrsunternehmen, die in zehn Monatsraten abbuchen, nehmen keine Nachbelastungen vor, da der monatliche Abonnementbetrag dem Preis der Monatskarte entspricht. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet.

10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist auf Verlangen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

11 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug des Bearbeitungsentgeltes von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

Abonnementangebote und Preise (Gesamtbetrag für ein Jahr) - Auswahl

Stand: 01.01.2021

Berlin	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung
VBB-Umweltkarte Berlin AB	761,00 €	728,00 €
VBB-Umweltkarte Berlin BC	822,00 €	807,00 €
VBB-Umweltkarte Berlin ABC	1.008,00 €	978,00 €
VBB-Umweltkarte Berlin ABC + 1 Lkr.	1.422,00 €	1.379,40 €
VBB-Umweltkarte Berlin ABC + 2 Lkr. Oder Berlin ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	1.767,00 €	1.714,00 €
VBB-Umweltkarte für das VBB-Gesamtnetz	2.136,00 €	2.072,00 €
10-Uhr-Karte Berlin AB	547,00 €	531,00 €
10-Uhr-Karte Berlin BC	600,00 €	585,00 €
10-Uhr-Karte Berlin ABC	726,00 €	708,00 €
VBB-Abo 65plus für das VBB-Gesamtnetz	624,00 €	605,00 €
VBB-Abo Azubi für das VBB-Gesamtnetz	384,00 €	365,00 €
Azubi Berlin AB	534,00 €	-
Azubi/Schüler Berlin BC	625,00 €	-
Azubi/Schüler Berlin ABC	760,00 €	-
Azubi/Schüler Berlin ABC + 1 Lkr.	1.023,00 €	992,40 €
Azubi/Schüler Berlin ABC + 2 Lkr. Oder Berlin ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	1.275,00 €	1.236,80 €
Azubi/Schüler für das VBB-Gesamtnetz	1.536,00 €	1.490,00 €
Kreisfreie Stadt Potsdam	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung
VBB-Umweltkarte Potsdam AB	434,00 €	421,00 €
VBB-Umweltkarte Potsdam BC	426,00 €	413,30 €
VBB-Umweltkarte Potsdam ABC	654,00 €	634,40 €
9-Uhr-Karte Potsdam AB	369,00 €	358,00 €
9-Uhr-Karte Potsdam BC	367,00 €	356,00 €
9-Uhr-Karte Potsdam ABC	564,00 €	547,10 €
Schülerticket Potsdam AB	263,10 €	255,20 €
Azubi Potsdam AB	317,00 €	307,50 €
Azubi/Schüler Potsdam BC	301,00 €	292,00 €
Azubi/Schüler Potsdam ABC	462,00 €	448,20 €
Landkreise	monatliche Abbuchung	jährliche Abbuchung
VBB-Umweltkarte Landkreise bis 2 Waben	492,00 €	477,30 €
VBB-Umweltkarte Landkreise bis 4 Waben	672,00 €	651,90 €
VBB-Umweltkarte Landkreise bis 6 Waben	924,00 €	896,30 €
VBB-Umweltkarte 1 Landkreis	936,00 €	908,00 €
VBB-Umweltkarte 2 Lkr. Oder 1 Lkr. + 1 krfr.St.	1.104,00 €	1.070,90 €
VBB-Umweltkarte 3 Lkr. Oder 2 Lkr. + 1 krfr.St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	1.482,00 €	1.437,60 €
Azubi/Schüler Landkreise bis 2 Waben	360,00 €	349,20 €
Azubi/Schüler Landkreise bis 4 Waben	483,00 €	468,60 €
Azubi/Schüler Landkreise bis 6 Waben	666,00 €	646,10 €
Azubi/Schüler 1 Landkreis	681,00 €	660,60 €
Azubi/Schüler 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr.St.	792,00 €	768,30 €
Azubi/Schüler 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr.St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	1.071,00 €	1.038,90 €

